CCNR-ZKR/ADN/56

Allgemeine Verteilung

18. Februar 2021

Or. ENGLISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN

ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAßEN

(ADN)

(25. Tagung, Genf, 29. Januar 2021)

Protokoll der fünfundzwanzigsten Sitzung des Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen[[1]](#footnote-2)\*

Inhalt

*Absätze Seite*

I. Teilnehmer 1-4 3

Organisatorisches 5 3

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 6 3

III. Wahl des Büros für 2021 (TOP 2) 7 3

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung  
 von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3) 8-12 3

V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4) 13-23 4

A. Klassifikationsgesellschaften 13-15 4

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 16-17 4

C. Verschiedene Mitteilungen 18-20 4

1. Prüfungsstatistiken 18 4

2. Informationen zur Anerkennung einer Untersuchungsstelle   
im Rahmen des ADN 19-20 5

3. Musterbescheinigungen 21-22 5

D. Sonstige Fragen 23 5

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5) 24-25 5

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6) 26 5

VIII. Verschiedenes (TOP 7) 27-29 6

1. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses 27 6

B. Ausgabe 2021 des ADN 28 6

C. Ausnahmegenehmigungen 29 6

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8) 30 6

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 29. Januar 2021 in Genf seine fünfundzwanzigste Sitzung ab.

2. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation und Schweiz.

3. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.

4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

**Organisatorisches**

5. Anmerkung des Sekretariats: Infolge der Coronavirus-Pandemie und der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und den ADN-Vertragsparteien ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, wie z. B. Reisebeschränkungen, wurde beschlossen, die fünfundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses zu verschieben. Die ursprünglich für den 28. August 2020 geplante Sitzung hat am 29. Januar 2021 anstelle der sechsundzwanzigsten Sitzung in einem hybriden Format stattgefunden, das eine Teilnahme vor Ort oder aus der Ferne ermöglichte.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/ADN/55/Rev. 1 und Add.1/Rev.1

6. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung nach deren Änderung zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.6.

III. Wahl des Büros für 2021 (TOP 2)

7. Auf Vorschlag der Vertreter Frankreichs und der Schweiz wählte der Verwaltungs­ausschuss Herrn H. Langenberg (Niederlande) und Herrn B. Birklhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2021 wieder.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

8. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

9. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die auf seiner letzten Sitzung (ECE/ADN/54) angenommenen Änderungsvorschläge, die den Vertragsparteien am 1. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.273.2020.TREATIES-XI-D-6) und am 1. Oktober 2020 für angenommen erklärt wurden, am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind (C.N.461.2020.TREATIES-XI-D-6).

10. Die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung (ECE/ADN/54/Add.1) angenommenen Änderungsvorschläge, die den Vertragsparteien am 1. September 2020 zur Annahme mit Verwahrer-Notifizierung C.N.367.2020.TREATIES-XI-D-6 übermittelt und am 1. Dezember 2020 für angenommen erklärt wurden, sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

11. Der in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25 enthaltene Korrekturvorschlag wurde den Vertragsparteien am 16. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.309.2020.TREATIES-XI-D-6). Die Korrektur gilt seit dem 14. Oktober 2020 als angenommen (C.N.504.2020.VERTRÄGE-XI-D-6).

12. Die in ECE/ADN/54/Corr.1 enthaltenen Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.420.2020.TREATIES-XI-D-6). Da bis zum 30. Dezember 2020 keine Widersprüche eingegangen waren, wurden sie am 1. Januar 2021 für angenommen erklärt.

V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4)

A. Klassifikationsgesellschaften

*Informelle Dokumente:* INF.1 (Österreich) and INF.5 (Bulgarien)

13. Der Verwaltungsausschuss nahm die Informationen Österreichs und Bulgariens in den informellen Dokumenten INF.1 und INF.5 zur Kenntnis, die auf der Website der UNECE verfügbar sind.

14. Der Verwaltungsausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls, soweit noch nicht geschehen, anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

15. Die Liste der empfohlenen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abrufbar: <https://unece.org/classification-societies>.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

16. Dem Verwaltungsausschuss lagen in dieser Sitzung keine Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten zur Prüfung vor.

17. Es wurde daran erinnert, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abgerufen werden können: <https://unece.org/transport/dangerous-goods>.

C. Verschiedene Mitteilungen

1. Prüfungsstatistiken

*Informelles Dokument:* INF.2 (Rumänien)

18. Der Verwaltungsausschuss nahm die von Rumänien vorgelegte Prüfungsstatistik zur Kenntnis. Der Ausschuss erinnerte an den großen Nutzen solcher Prüfungsstatistiken, und ersuchte die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, die von Rumänien vorgelegten Informationen zu berücksichtigen.

2. Informationen zur Anerkennung einer Untersuchungsstelle im Rahmen des ADN

*Informelles Dokument:* INF.3 (Polen)

19. Der Verwaltungsausschuss nahm die Informationen Polens im informellen Dokument INF.3 zur Kenntnis, das auf der Website der UNECE verfügbar ist.

20. Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss gemäß Unterabschnitt 1.16.4.3 der dem ADN beigefügten Verordnung eine aktuelle Liste der berufenen Untersuchungsstellen führen soll. Die bisher eingegangenen Informationen sind auf der Website des Sekretariats unter https://unece.org/inspection-bodies abrufbar.

3. Musterbescheinigungen

*Informelle Dokumente:* INF.4 (Niederlande) and INF.6 (Polen)

21. Der Verwaltungsausschuss nahm die Informationen der Niederlande und Polens in den informellen Dokumenten INF.4 und INF.6 zur Kenntnis, die auf der Website der UNECE verfügbar sind. Der Ausschuss bestätigte, dass auf der Rückseite der Bescheinigungen die Absatznummern allein ausreichen, dass aber zusätzlich zu den Absatznummern optional auch der vollständige Text aufgenommen werden kann.

22. Ferner wurde daran erinnert, dass die im Sekretariat eingegangenen Musterbescheinigungen auf der Website der UN-ECE unter folgendem Link abrufbar sind: <https://unece.org/model-expert-certificates>. Die Vertragsparteien wurden gebeten, dem Sekretariat ihre Musterbescheinigungen und ADN-Prüfungsstatistiken zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

D. Sonstige Fragen

23. Unter diesem Punkt wurden keine weiteren Fragen behandelt.

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5)

24. Der Verwaltungsausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen siebenunddreißigste Sitzung zusammengefasst sind, zur Kenntnis und billigte diese auf der Grundlage des vom Sekretariat vorbereiteten (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/R.1 und Adds. 1-5 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/R.2) und bei der Lesung angenommenen Entwurfs (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76).

25. Er genehmigte ferner die in Anlage I dieses Protokolls enthaltenen Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung im Hinblick auf deren Aufnahme in die Änderungsentwürfe, die er in seiner siebenundzwanzigsten Sitzung im Januar 2022 zur förmlichen Annahme und anschließenden Vorlage an die Vertragsparteien zwecks Billigung und Inkrafttreten am 1. Januar 2023 prüfen sollte. Er billigte zudem die in Anlage II aufgeführten Berichtigungen der ADN-Ausgabe 2021 (die nicht der Zustimmung der Vertragsparteien bedürfen) sowie die in Anlage III enthaltenen Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (die der Zustimmung der Vertragsparteien bedürfen) und ersuchte das Sekretariat, sie den Vertragsparteien zuzuleiten, damit die Texte so bald wie möglich nach dem üblichen Korrekturverfahren berichtigt werden können.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

26. Der Verwaltungsausschuss beschloss, seine nächste Sitzung am 27. August 2021 (von 12.00 bis 13.00 Uhr) abzuhalten und stellte fest, dass letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten der 28. Mai 2021 ist.

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

27. Der Verwaltungsausschuss wurde darüber informiert, dass die dreiundachtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses vom 23. bis 26. Februar 2021 in Genf stattfindet. Es wurde festgestellt, dass der Ausschuss zusätzlich zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit seiner Arbeit und der seiner Nebenorgane die Möglichkeit zur Prüfung des Fortschritts bei der Umsetzung der BVA-Strategie bis 2030 und zur Überarbeitung seiner Aufgabenstellung haben wird. Die erläuterte vorläufige Tagesordnung (ECE/TRANS/303/Add.1) und die Unterlagen für die Sitzung sind auf der Website des UNECE-Sekretariats verfügbar.[[2]](#footnote-3).

B. Ausgabe 2021 des ADN

28. Der Verwaltungsausschuss stellte befriedigt fest, dass das Sekretariat die Ausgabe 2021 des ADN herausgegeben hat und die elektronischen Versionen auf der Website verfügbar sind[[3]](#footnote-4).

C. Ausnahmegenehmigungen

29. Die Vertreter Belgiens und der Niederlande informierten den Ausschuss über zwei Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, die auf nationaler Ebene noch geprüft werden und dem Verwaltungsausschuss auf einer der nächsten Sitzungen gemäß Abschnitt 1.5.2 ADN vorgelegt werden sollen.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

30. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine fünfundzwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/56 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. https://unece.org/transport/events/itc-inland-transport-committee-83rd-session [↑](#footnote-ref-3)
3. https://unece.org/transport/dangerous-goods/adn-2021 [↑](#footnote-ref-4)